

Gesetzliche Unfallversicherung

Übungsfälle

1. Unfall bei Betriebsportfest

M war bei der Arbeit AG beschäftigt, die nach Vorankündigung am 2.3.2012 und Einladung vom 2.4.2012 am 12.6.2012 von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr ein Betriebssportfest mit Fußballturnier durchgeführt hatte. M hat dort als Mittelstürmer am Fußballspiel teilgenommen und dabei sein rechtes Knie verdreht. Er wurde gegen 21:00 Uhr in der Ambulanz der Klinik erst behandelt. In der Folge entwickelte sich eine seltene atypisch verlaufende schwere Gelenkserkrankung mit chronischer Versteifung. Mit Bescheid vom 1.10.2012/Widerspruchsbescheid vom 13.11.2012 lehnte die Berufsgenossenschaft die Anerkennung als Arbeitsunfall ab und verneinte zudem den Zusammenhang zwischen Knieverdrehung am Unfalltag und der drohenden Versteifung.

Anmerkung: Unterstellen Sie den oben geschilderten Sachverhalt als wahr und vollständig. M hatte bisher noch keine über die Entgeltfortzahlung von 6 Wochen hinausgehenden Arbeitsunfähigkeitszeiten, sodass kein Verletztengeld beansprucht wird. Heilbehandlungen wie Physiotherapie, die nach dem SGB 7 vollumfänglich übernommen werden, sind bisher nicht angefallen. Die Geltendmachung einer Verletztenrente wegen einer unfallbedingten konkret drohenden Knieversteifung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht behandelt.)

Zur Vorbereitung einer Klage beantworten Sie bitte folgende Fragen:

- (1) Handelt es sich bei der Teilnahme des M am Betriebssportfest um eine versicherte Tätigkeit iSd § 8 Abs. 1 SGB VII?
- (2) Liegt ein Unfall vor? Bejahendenfalls: Erfolgte der Unfall im Rahmen einer versicherten Verrichtung? Begründen Sie Ihre Auffassung.
- (3) Welche Gesundheitsstörungen liegen bei M vor? Welche dieser Gesundheitsstörungen sind durch das Unfallereignis aus medizinischer Sicht verursacht worden. Begründen Sie Ihr Ergebnis unter Berücksichtigung der sozialrechtliche Kausalitätsnorm.
- (4) Ist die drohende Knieversteifung kausal auf die Knieverdrehung zurückzuführen? Begründen Sie Ihr Ergebnis unter Berücksichtigung der sozialrechtliche Kausalitätsnorm.

2. Verletztenrente und Höhe der MdE – Schmerzzustand

D war während ihrer Tätigkeit als Dekorateurin bei einem anerkannten Arbeitsunfall am 7.5.2004 von einer Leiter gestürzt und hatte sich das Sprunggelenk und den Knöchel rechts gebrochen. Der Heilungsprozess verlief ungünstig. Nicht lange nach dem Arbeitsunfall wurden ein Knorpelschaden und Arthritiszeichen in Gestalt der entzündeten Gelenkinnenhaut diagnostiziert. Im weiteren Verlauf versteifte sich der rechte Fuß. D erhielt mit Bescheid der Berufsgenossenschaft vom 1.9.2009 eine Verletztenrente nach einer MdE von 20.

Im Jahr 2011 ließ die Wirkung des Analgetikums „Schmerzfrei XXL“, das D verletzungsbedingt in höherem Maße als zulässig dauerhaft zu sich genommen hatte, deutlich nach. D wurde wegen eines Schmerzsyndroms in der Folge behandelt. Ab 1.9.2011 attestiert der Orthopäde Dr. H ein chronisches Schmerzsyndrom. Die Berufsgenossenschaft verneint die Anerkennung als Unfallfolge und lehnt eine höhere Verletztenrente ab. (Bescheid vom 2.4.2012 Widerspruchsbescheid vom 4.7.2012.). Der Arbeitgeber beendet das Arbeitsverhältnis.

Zur Vorbereitung einer Klage beantworten Sie bitte folgende Fragen:

- (1) Ist das chronische Schmerzsyndrom iSd sozialrechtlichen Kausalitätslehre kausal auf den Unfallerschaden zurückzuführen? Begründen Sie Ihre Antwort.
- (2) Bejahendenfalls: Wie schätzen Sie die MdE der D unter Berücksichtigung des Schmerzsyndroms ein? Begründen Sie ihre Antwort.